

Verwaltungsanweisung zu §§ 53/54 SGB XII

Verwaltungsanweisung für das Modell

„Ambulantes Wohntraining für erwachsene Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen“

Ausgangssituation

Das Modell „Ambulantes Wohntraining“ soll Leistungsberechtigte befähigen, aus dem Wohnheim auszuziehen. Eine weitere Möglichkeit bietet das Ambulante Wohntraining Leistungsberechtigten, die direkt aus der Herkunftsfamilie kommen und für die die Betreuungsdichte des Betreuten Wohnens noch nicht ausreicht. Innerhalb von drei Jahren (analog dem stationären Wohntraining) sollen die Leistungsberechtigten in der Lage sein, möglich verselbständigt im Rahmen des Betreuten Wohnens zu leben.

Die wesentlichen Leistungsmerkmale und Vorgaben sind der anliegenden Leistungstypbeschreibung für das Modell zu entnehmen.

Der Unterschied zum stationären Wohntraining liegt darin, dass die Leistungsberechtigten sofort nach dem Auszug aus dem Wohnheim bzw. aus der Herkunftsfamilie ambulant leben und nur einmal umziehen müssen (aus Wohnheim oder Herkunftsfamilie in Einzelwohnung oder Wohngemeinschaft) und nach Ablauf der Maßnahme am selben Ort ins Betreute Wohnen wechseln können.

Bei Vorliegen eines Antrages auf Ambulantes Wohntraining überprüft der Sozialdienst:

- ob ein Wohntraining für den Leistungsberechtigten erforderlich ist und
- ob der Leistungsberechtigte in der Lage ist, im ambulanten Setting zu leben.

Leistungsentgelte/Schlüssel

Die Leistungsentgelte bzw. Pauschalen sind den Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII zu entnehmen. Die Ergänzungspauschale für das Leistungsmodul Training ist in den Entgelten für die jeweilige Hilfebedarfsgruppe enthalten. Es gelten die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 (1) SGB XII für die Abrechnung bei Abwesenheit analog dem ambulanten Betreuten Wohnen nach § 18 (6) des Bremischen Landesrahmenvertrages. Die Weisungen nach § 58 SGB XII finden für das Ambulante Wohntraining Anwendung.

HBG	Schlüssel
Hilfebedarfsgruppe 1	1:10
Hilfebedarfsgruppe 2	1:4,70
Hilfebedarfsgruppe 3	1:2,60
Hilfebedarfsgruppe 4	1:1,45
Hilfebedarfsgruppe 5	1:1,00

Die Dauer des Ambulanten Wohntrainings ist in der Regel auf 36 Monate begrenzt.

Einsatz von Einkommen und Vermögen/Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger

Für den Einsatz von Einkommen und Vermögen und die Inanspruchnahme von Unterhaltspflichtigen gelten die Bestimmungen des 11. Kapitels des SGB XII sowie die hierzu erlassenen Weisungen des Sozialhilfeträgers sowie die Unterhaltsrichtlinien des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales.

Buchung in OPEN

Ist entsprechend Open Mitteilung Nr. 71 wie das „normale“ ambulant Betreute Wohnen zu behandeln.

Statistik/Controlling

Das Controlling stellt es in der Basisauswertung unter ambulant Betreutes Wohnen dar.

Produktgruppen; Haushaltsstellen

Produktgruppe: 41.02.01

Haushaltsstelle: 3419 681 12-0 Betreutes Wohnen für geistig und mehrfach Behinderte

Inkrafttreten

Die VANw. vom 01.01.2012 wird mit Inkrafttreten dieser Weisung aufgehoben.

Die VANw. tritt am 01.08.2014 in Kraft und ist bis zum 31.07.2017 befristet.

Anlage:

1 Leistungstypbeschreibung für das Modell Ambulantes Wohntraining

Leistungstyp

für das Modell

**Ambulantes Wohntraining
für erwachsene Menschen
mit geistigen und
mehrfachen Behinderungen**

1. Kurzbeschreibung/ Begriff/ Rechtsgrundlage	<p>Ambulantes Wohntraining ist ein ambulantes Leistungsangebot der Eingliederungshilfe gem. § 54 Abs. 1 SGB XII in Verb. mit § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX für den Personenkreis der erwachsenen Menschen mit geistigen Behinderungen nach § 53 SGB XII und nach § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII, die in einer Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft leben und der Förderung und Unterstützung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bedürfen.</p> <p>Die Betreuung findet im Wesentlichen entweder in der eigenen Wohnung des Menschen mit Behinderung oder in einer Wohnung oder einer Wohngemeinschaft statt, deren Vermieter auch der Träger des Betreuten Wohnens sein kann (trägergesteuerte Wohnangebote).</p> <p>Die Dauer des Aufenthaltes im Ambulanten Wohntraining ist in der Regel auf 36 Monate begrenzt.</p>
2. Personenkreis	<p>Ambulantes Wohntraining können volljährige Menschen mit wesentlichen geistigen und mehrfachen Behinderungen erhalten,</p> <ul style="list-style-type: none"> • deren Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt ist, • die in der Lage sind, einen Teil des Tages und/oder tageweise sowie nachts in der Regel ohne persönliche Betreuung und Unterstützung zu leben, • die über ein recht hohes Maß an ausbaubaren und entwicklungsfähigen Ressourcen im Bereich selbstständiger Lebensführung verfügen und • die im Rahmen des Betreuten Wohnens (noch) nicht ausreichend betreut werden können • oder die mit einer ambulanten psychiatrischen und/oder psychotherapeutischen Behandlung - ggf. mit zusätzlich verordneter ambulanter nichtärztlicher Therapie oder Pflege nicht ausreichend versorgt sind.
3. Zielsetzung	<p>Das Ambulante Wohntraining hat zum Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen durch gezieltes Training im Bereich selbstständiger Lebensführung zum Leben im ambulanten Betreuten Wohnen zu befähigen bzw. soweit als möglich unabhängig von Unterstützungsmaßnahmen zu machen; • die Teilhabe an allgemeinen Angeboten im Bereich Arbeit, Bildung, Kultur, Freizeit, Gesundheitsförderung und Organisation des Alltags durch Unterstützung bei der Überwindung mit der Behinderung zusammenhängender Barrieren zu ermöglichen; • die Inanspruchnahme aller zur Überwindung der behindertenbedingten Einschränkungen zur Verfügung stehenden Rehabilitationsangebote zu ermöglichen; • die Selbsthilfemöglichkeiten zu stärken; • eine Stabilisierung der Lebenssituation zu erreichen; • längere Aufenthalte in stationären Einrichtungen zu vermeiden.
4. Leistungen	
4.1. Unterkunft und Verpflegung	<p>Unterkunft und Verpflegung sind nicht Leistungsbestandteil des Ambulanten Wohntrainings.</p> <p>Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten Leistungsberechtigte des Ambulanten Wohntrainings bei entsprechender Bedarfslage Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach SGB XII oder Leistungen der Grundsicherung für erwerbsfähige Arbeitssuchende nach SGB II.</p>

<p>4.2. Art, Inhalt und Umfang der Leistungen</p>	<p>Die personenbezogenen Leistungen orientieren sich an den im Rahmen des Gesamtplanes nach § 58 SGB XII und den im Begutachtungsverfahren festgestellten individuellen Hilfebedarfen. Inhalt, Umfang und die zeitliche Organisation wird im Einzelfall auf der Grundlage der jeweiligen Begutachtung festgelegt. Die Leistungen richten sich nach den individuellen Bedarfen und können an allen Wochentagen erbracht werden.</p> <p>Die Leistungen werden als Beratung, Begleitung und Unterstützung, Erschließung von Hilfen im Umfeld, Anleitung, stellvertretende Ausführung, zielgerichtete Förderung und Betreuung regelmäßig im Rahmen des begutachteten Betreuungsinhaltes und Betreuungsumfanges erbracht und überprüft. Die Hilfen können individuell oder im Rahmen von Gruppenangeboten geleistet werden. Aufgrund der spezifischen Angebote des Ambulanten Wohntrainings sind alle Leistungen mit aktiver Beteiligung der Bewohner/innen durchzuführen.</p> <p>Der Leistungserbringer schließt mit dem / der Betreuten einen Betreuungsvertrag. In dem Vertrag sind die vom Sozialhilfeträger bewilligte Zielsetzung, Inhalt und Umfang der Leistungen sowie Mitwirkungserfordernisse und –rechte der Betroffenen zu beschreiben. Der Betreuungsvertrag wird vor Beginn einer Maßnahme abgeschlossen. Der Vertrag ist dem Sozialhilfeträger zu übermitteln.</p>
<p>4.3 Direkte personenbezogene Leistungen</p>	<p>Zu den direkten personenbezogenen Leistungen (Kontaktzeiten) gehören Förder- und Unterstützungshilfen einschließlich Koordination und Teilhabeplanung. Die Ausgestaltung der Hilfen entspricht den im Begutachtungsinstrument aufgeführten Lebensbereichen/Hilfebereichen.</p>
<p>4.4 Indirekte personenbezogene Leistungen</p>	<p>Zu den indirekten Leistungen gehören die Förderung und Pflege von Kontakten zu Angehörigen sowie Personen des unmittelbaren Wohnumfeldes, die Zusammenarbeit mit rechtlichen Betreuern, mit Werkstätten und Tagesförderstätten, mit niedergelassenen Ärzten, Kliniken und psychiatrischen Behandlungszentren sowie anderen externen Fachkräften und Kooperationspartnern, mit Ämtern und Behörden sowie die aktive Beteiligung an der Begutachtung und Hilfeplanung und deren Fortschreibung einschl. der zeitnahen Erstellung von Entwicklungs-/Verlaufsberichten sowie Teilnahme an Fallkonferenzen.</p>
<p>4.5 Sonstige Leistungen</p>	<p>Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation und Leitung des Dienstes, Fall-, Teambesprechungen, Arbeitskreise etc. • Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit • Fortbildung und Supervision • Qualitätssichernde Maßnahmen • Dokumentation • Fahrten und Wegezeiten
<p>4.6 Leistungsausschluss/ Berücksichtigung anderer Leistungen</p>	<p>Zu den Leistungen des Ambulanten Wohntrainings gehören nicht Leistungen, für die andere Leistungsträger zuständig sind. Die Leistungserbringer unterstützen die Leistungsberechtigten bei der Beantragung weiterer Leistungen, auf die diese einen Anspruch haben.</p>
<p>5. Personal</p>	
<p>5.1 Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung</p>	<p><i>Die Personalausstattung richtet sich nach den in quantitativer und qualitativer Hinsicht erforderlichen Betreuungsleistungen.</i></p>
<p>5.2 Betreuungspersonal</p>	<p>Die Betreuung erfolgt überwiegend durch Fachkräfte wie z.B. Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Erzieher,</p>

	Heilerziehungspfleger, Pflegefachkräfte, Ergotherapeuten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen bzw. auch - höchstens zu 20% - durch Nichtfachkräfte mit Zielgruppenerfahrung.
5.3 Anzahl Betreuungspersonal	<p><i>Die Anzahl der Personalstellen für die Betreuung richtet sich nach der Anzahl der Leistungsberechtigten in den jeweiligen Hilfebedarfsgruppen.</i></p> <p><i>Hilfebedarfsgruppe 1: 1:10</i></p> <p><i>Hilfebedarfsgruppe 2: 1:4,70</i></p> <p><i>Hilfebedarfsgruppe 3: 1:2,60</i></p> <p><i>Hilfebedarfsgruppe 4: 1:1,45</i></p> <p><i>Hilfebedarfsgruppe 5: 1:1,00</i></p> <p><i>Die den Hilfebedarfsgruppen hinterlegten Betreuungsschlüssel enthalten alle direkten, indirekten und sonstigen Leistungszeiten sowie die üblichen Ausfallzeiten durch Urlaub, Krankheit, Fortbildung etc.</i></p> <p><i>Im Betreuungsschlüssel sind nicht die Zeiten der besonderen Förderung durch das Training bestimmter Fähigkeiten enthalten, die den Leistungsberechtigten während der Dauer des Ambulanten Wohntrainings befähigen sollen, im Anschluss in das Betreute Wohnen zu wechseln. Hier bedarf es einer Ergänzungspauschale, die in den Entgelten für die jeweilige Hilfebedarfsgruppe enthalten ist.</i></p>
5.4 Rufbereitschaft	Eine Rufbereitschaft ist nicht Bestandteil des Ambulanten Wohntrainings.
5.5 Tagesstruktur	Arbeit und Beschäftigung sind keine Leistungen des Ambulanten Wohntrainings.
5.6. Fachliche Leitung/Koordinatio n	<i>Die fachliche Leitung/Koordination umfasst die fachlich-pädagogische Leitung sowie die Koordination und Qualitätssicherung der Leistungserbringung.</i>
5.7 Hauswirtschaft/ Reinigung	<i>Umfasst in Wohnangeboten in Gruppen die notwendigen Leistungen zur Pflege der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten und Ausstattungsgegenstände.</i>
5.8 Haustechnik	<i>Umfasst in Wohnangeboten in Gruppen die notwendigen Leistungen zur Instandsetzung und -haltung der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten und Ausstattungsgegenstände.</i>
5.9 Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung	<i>Zu gewährleisten ist eine ordnungsgemäße und an den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichtete Geschäftsführung und Verwaltung.</i>
6. Räumliche und sächliche Ausstattung (Betriebsnotwendig e Anlagen)	<i>Vorzuhalten ist die notwendige räumliche und technische Ausstattung für Leitung, Koordination, Verwaltung und (mobilen) Einsatz der Betreuungskräfte.</i>

	<p><i>Bei Wohnangeboten in Gruppen gehören ggfs. auch die Ausstattung von gemeinschaftlich genutzten Räumen (z. B. Gemeinschaftsküche, Gruppenraum u. ä.) und damit verbundenen technischen Vorrichtungen und Anlagen zum Leistungsumfang.</i></p>
<p>7. Qualität</p>	<p><i>Strukturqualität</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen</i> • <i>Vorliegen eines Betreuungsvertrages,</i> • <i>Betreuung auf der Basis eines schriftlichen Konzeptes</i> • <i>regelmäßige Fallbesprechungen, bedarfsgerechte Team- und Fallsupervision u. bedarfsgerechte Fort- und Weiterbildung</i> • <i>Kooperation im Versorgungssystem</i> <p><i>Prozessqualität</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung, Dokumentation und Koordination des individuellen Hilfeplanes unter Einbeziehung der Betroffenen, seiner Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen</i> • <i>flexible und bedarfsgerechte Dienstplangestaltung</i> <p><i>Ergebnisqualität</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Grad der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten</i> • <i>regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß der individuellen Hilfeplanziele</i> • <i>Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen</i>
<p>8. Vergütung</p>	<p><i>Die Leistungen des Ambulanten Wohntrainings werden vergütet durch</i></p> <ol style="list-style-type: none"> a.) <i>nach Hilfebedarfsgruppen gewichtete Maßnahmepauschalen zur Abgeltung der sich aus den jeweiligen Betreuungsschlüsseln ergebenden direkten und indirekten Leistungszeiten und zur anteiligen Deckung des sonstigen, der Betreuung nicht direkt zurechenbaren Leistungsaufwands für Leitung, Verwaltung und Sachmitteleinsatz,</i> b.) <i>eine Grundpauschale zur anteiligen Abdeckung der Leistungen für Geschäftsführung, Verwaltung und Sachmitteleinsatz, soweit nicht durch a) erfasst,</i> c.) <i>einen Investitionsbetrag zur Abdeckung der Kosten, die sich aus der Anschaffung, Nutzung und Erhaltung der Anlagen und Ausstattungen, soweit sie nicht dem individuellen Wohnen zuzurechnen sind, ergeben.</i> d.) <i>eine Ergänzungspauschale für das Leistungsmodul Training</i> <p><i>Hinsichtlich der Verteilung der Leistungsbestandteile auf Maßnahme- und Grundpauschale gelten die Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 79 SGB XII.</i></p>